

**Beschlussvorschläge
des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für die außerordentliche Hauptversammlung der
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p
am 29. Jänner 2021**

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Beschlussfassungen über eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals (§§ 149 ff AktG) gegen Bareinlagen und Beschlussfassung über einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153 Abs 4 AktG)

Dazu insbesondere Beschlussfassung über eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von mindestens EUR 12.800.000, für welche das Kapital erforderlichenfalls, das heißt bei Ausbleiben eines externen Investors, von den bestehenden Aktionären bereitgestellt wird und die in einer ersten Tranche in Höhe von zumindest EUR 8.300.000 bis längstens 31.5.2021, sowie in einer zweiten Tranche in Höhe von zumindest EUR 4.500.000 bis längstens 31.1.2022 umzusetzen ist.

Zu einer entsprechenden Kapitalerhöhung gemäß dem Bescheid der FMA vom 11.12.2020 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die folgende Beschlussfassung vor:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um EUR 12.800.000,00 durch Ausgabe von 12.800.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht.
- b) Die Erhöhung des Grundkapitals kann in 2 Tranchen durchgeführt werden, wobei bei Durchführung in Tranchen auf die erste Tranche ein Erhöhungsbetrag von EUR 8.300.000,00 zu entfallen hat und auf die zweite Tranche ein Erhöhungsbetrag von EUR 4.500.000.
- c) Die Umsetzung der der ersten Tranche hat bis zum 31.05.2021 zu erfolgen. Die Umsetzung der zweiten Tranche ist bis längstens 31.01.2022 zulässig.
- d) Die Aktien sind mindestens zu dem anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktie von EUR 1,00 (Euro eins) auszugeben. Unter Berücksichtigung dieses Mindestausgabebetrags ist der Vorstand ermächtigt, den Ausgabebetrag für die Aktien festzusetzen.
- e) Neue Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
- f) Zur Zeichnung der Kapitalerhöhung dürfen neue Investoren und/oder Aktionäre der Gesellschaft zugelassen werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

- g) Mit der Kapitalerhöhung verbundene Kosten trägt die Gesellschaft.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Einzelheiten zur Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe der Aktien festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand einen Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG erstattet. Dieser ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.autobank.at) veröffentlicht.